



## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 14.02.2007

### **Verwaltungsgericht kippt Höhe der Zweitwohnungssteuer**

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat in einem Eilverfahren dem Antrag eines nordrhein-westfälischen Urlaubsgastes stattgegeben, der sich gegen die Höhe der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Lechbruck gewandt hatte.

Der Urlauber hat von einer Bekannten in deren 3-Zimmer-Wohnung ein ca. 11 qm großes Kinderzimmer gemietet. Außerdem darf er die Küche und die Sanitärräume mitbenutzen. Hierfür hat die Gemeinde Lechbruck eine jährliche Zweitwohnungssteuer von 200 EUR erhoben.

Das Gericht hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwar gegen die grundsätzliche Erhebung von Zweitwohnungssteuer keine Bedenken erhoben, jedoch im Fall des Urlaubsgastes aus Nordrhein-Westfalen die Höhe der erhobenen Steuer für das relativ kleine Zimmer beanstandet.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass die Zweitwohnungssteuer auf Grund einer fehlerhaften Berechnungsgrundlage ermittelt worden sei. Die Gemeinde sei nicht von der konkret bezahlten Miete, sondern von der durch das Finanzamt errechneten Jahresrohmiete von 7.000 EUR pro Jahr für die gesamte Mietwohnung ausgegangen und habe bei der Berechnung der Zweitwohnungssteuer dem Urlaubsgast 45 qm, demnach die Hälfte der 3-Zimmer-Wohnung, zugerechnet. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts darf allerdings der Wert der Zweitwohnung nicht nach der sog. Jahresrohmiete bemessen werden. Die Gemeinde müsse vielmehr den Mietwert vergleichbarer Zweitwohnsitze ermitteln.

Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 7. Februar 2007  
(Az. Au 6 S 06.1309)